
VERKÜNDUNGSBLATT

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER FACHHOCHSCHULE SCHMALKALDEN

Nr. 3/2012

18. Oktober 2012

Inhalt

Inhaltsverzeichnis (Deckblatt).....	7
Evaluationsordnung für Studium, Lehre und Weiterbildung der Fachhochschule Schmalkalden vom 19. Juli 2012	8

Evaluationsordnung für Studium, Lehre und Weiterbildung der Fachhochschule Schmalkalden

vom 19. Juli 2012

Gemäß 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 8 Abs. 4, 10 Abs. 1 und 33 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Satz 1 der Thüringer Hochschul-Datenschutzverordnung (ThürHDSatVO) vom 12. April 2012 (GVBl. S. 117) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Evaluationsordnung. Der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat die Evaluationsordnung am 4. Juli 2012 beschlossen. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 19. Juli 2012 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt – Grundlagen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Definition
- § 3 Ziele der Evaluation
- § 4 Verfahren

Zweiter Abschnitt – Evaluationsmaßnahmen

- § 5 Studentische Lehrveranstaltungsbewertung
- § 6 Fakultätsevaluation
- § 7 Zielfindungsgespräche
- § 8 Studierendenbefragung
- § 9 Befragung der Lehrenden
- § 10 Evaluation auf Hochschulebene
- § 11 Bereitstellung und Auswertung quantitativer Daten (Kennzahlen)
- § 12 Befragung der Erstsemester (Studienanfänger)
- § 13 Hochschulweite Studierendenbefragung
- § 14 Absolventenbefragung direkt nach dem Studium
- § 15 Absolventenbefragung drei Jahre nach Studienabschluss (Alumnibefragung)
- § 16 Weiterbildung
- § 17 Weiterführende Evaluationsmaßnahmen
- § 18 Externe Evaluation

Dritter Abschnitt – Schlussbestimmungen

- § 19 Rahmenbedingungen und Organisation
- § 20 Umgang mit personenbezogenen Daten und Veröffentlichung
- § 21 Inkrafttreten

Erster Abschnitt – Grundlagen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes, des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) und der Thüringer Hochschul-Datenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung nähere Einzelheiten hinsichtlich der Evaluation in den Bereichen Studium, Lehre und Weiterbildung an der Fachhochschule Schmalkalden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Ordnung ist nur zu den in Satz 1 beschriebenen Zwecken zulässig.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2 **Definition**

Die Fachhochschule Schmalkalden versteht Evaluation als Instrument der Selbststeuerung. An der Fachhochschule Schmalkalden ist Evaluation Bestandteil eines Qualitätsmanagementprozesses und bedeutet demnach die regelmäßige und systematische Erhebung, Analyse und ggf. anonymisierte Veröffentlichung von Daten zur Qualität von Hochschulleistungen und des akademischen Ausbildungsprozesses. Ausgehend von den Zielsetzungen der evaluierten Organisationseinheiten werden im Rahmen der Evaluation die tatsächlichen Aktivitäten, Leistungen und Ergebnisse gemessen und bewertet sowie mit den Zielvorstellungen verglichen. Evaluationsmaßnahmen münden in einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess.

§ 3 **Ziele der Evaluation**

Primäres Ziel der Evaluation an der Fachhochschule Schmalkalden ist die Sicherung und Verbesserung der Qualität in Lehre und Weiterbildung sowie aller studienbegleitender Dienstleistungen in allen Phasen der Ausbildung. Die Evaluation liefert einen Beitrag zur langfristigen strategischen Entwicklungsplanung der Fakultäten und der gesamten Hochschule und unterstützt die Profilbildung der Fachhochschule Schmalkalden sowie die Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit.

Weitere Ziele der Evaluation an der Fachhochschule Schmalkalden sind:

- Förderung eines konstruktiven Dialogs in der Hochschule
- Schaffung einer Arbeitsgrundlage zur Konzeption und Implementierung von qualitätssichernden und -fördernden Maßnahmen
- Erkennen von Problem- und Perspektivfeldern
- Herstellung von Transparenz über die Qualität einzelner Hochschulleistungen
- Rückmeldung auf Fakultätsebene
- individuelle Rückmeldung auf Hochschullehrerebene
- Messung und Verbesserung der Studierenden- und Lehrendenzufriedenheit.

§ 4 **Verfahren**

- (1) Die Evaluation an der Fachhochschule Schmalkalden ist Bestandteil eines Systems von Qualitätssicherungs- und -verbesserungsmaßnahmen, welches sich in vier wesentliche Verfahrensschritte gliedert:
 1. Qualitative Vorstufe (Entwicklung und Reflexion von strategischen und Qualitätszielen, Klärung von Lehr- und Lernzielen, Qualitätsindikatoren, Absolventenprofilen etc.)
 2. Erhebung und Verarbeitung quantitativer Daten (Kennzahlen) und qualitativer Daten (Befragungen)
 3. Qualitative Nachbereitung (Datenanalyse und Ergebnisdiskussion, Ab- und Einleitung notwendiger Maßnahmen, ggf. Veröffentlichung)
 4. Im Ergebnis dessen fließen einzuleitende Maßnahmen in die Qualitätssicherungskonzepte der Fakultäten und in die Zielvereinbarungen mit der Hochschulleitung ein.
- (2) Die Befragungen sollen geschlechterspezifisch erfolgen, sofern dem keine datenschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Soweit fragebogengestützte Erhebungen durchgeführt werden, ist sicherzustellen, dass dabei die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- (3) Die Vorgaben des § 3 ThürHDataVO sind zu beachten.

Zweiter Abschnitt – Evaluationsmaßnahmen

§ 5 **Studentische Lehrveranstaltungsbewertung**

- (1) Primäres Ziel der studentischen Lehrveranstaltungsbewertung ist es, den Lehrenden eine individuelle Rückmeldung zur Lehrqualität einzelner Veranstaltungen aus Studierendensicht zu geben. Sie dient der Steuerung und systematischen Verbesserung der eigenen Lehrqualität.
- (2) Die studentische Lehrveranstaltungsbewertung erfolgt fakultätsbezogen und anonym als fragebogengestützte Erhebung. Die Anonymität ist durch das Verfahren zu sichern.

- (3) Die Studierenden werden von der Fakultät zu ihrer Einschätzung der Lehr- und Lernprozesse innerhalb der einzelnen Lehrveranstaltung befragt. Folgende Schwerpunkte sollten auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 Satz 2 ThürHDataVO durch die Befragung insbesondere erhoben werden:
 - studentische Einschätzungen des hauptberuflich Lehrenden (z. B. Pünktlichkeit, Einhaltung von Veranstaltungszeiten, Vorbereitung auf die Veranstaltung, Höflichkeit, Kritikfähigkeit etc.)
 - Veranstaltungsverlauf/Didaktik (z. B. Vortragsstil, Einbeziehung von Studierenden, Medieneinsatz, Verständnisprobleme, systematischer Aufbau der Lehrveranstaltung etc.)
 - Einschätzungen zum Lehrveranstaltungsinhalt aus studentischer Sicht (z. B. Vorkenntnisse, Praxisbezug, Überschneidungen mit anderen Lehrveranstaltungen, Literaturhinweise etc.)
 - Bewertung der eigenen studentischen Beiträge in der Lehrveranstaltung (z. B. Mitarbeit, Vor- und Nachbereitung, regelmäßiger Veranstaltungsbesuch, Interesse etc.)
 - Kompetenzvermittlung in der Veranstaltung.
- (4) Die Konzeption der fakultätsspezifisch ausgerichteten Inhalte der Fragebögen obliegt dem Qualitätsbeauftragten der Fakultät.
- (5) Jede Lehrveranstaltung soll innerhalb von zwei Jahren einmal evaluiert werden.
- (6) Der Erhebungszeitpunkt sollte so gewählt werden, dass die Ergebnisse den Teilnehmern innerhalb der zu evaluierenden Veranstaltung vorgestellt und mit diesen diskutiert werden können.
- (7) Die Auswertungsergebnisse werden dem jeweiligen hauptberuflich Lehrenden, dem Qualitätsbeauftragten der Fakultät und dem zuständigen Dekan zur Verfügung gestellt. Eine Weitergabe über diesen Personenkreis hinaus ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Betroffenen zulässig.
- (8) Der Qualitätsbeauftragte der Fakultät und der Dekan prüfen, ob aus den vorgelegten Auswertungsergebnissen allgemeine qualitätsbezogene Erkenntnisse oder das Erfordernis qualitätssichernder Maßnahmen abgeleitet werden können, die in die Aktivitäten gem. § 7 einfließen.
- (9) Die hauptberuflich Lehrenden leiten aus den sie betreffenden Ergebnissen Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre ab und geben diese – soweit erforderlich – dem Qualitätsbeauftragten der Fakultät und dem zuständigen Dekan zur Kenntnis, die diese Informationen im Rahmen der Prüfung gem. Abs. 8 verwerten dürfen.
- (10) Die Bewertungsergebnisse der Lehrbeauftragten werden an den Qualitätsbeauftragten der Fakultät und an den zuständigen Dekan weitergeleitet; in den mit der Lehre befassten zentralen Einrichtungen werden die Ergebnisse dem jeweiligen Leiter bekannt gegeben. Eine Weitergabe über diesen Personenkreis hinaus ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Betroffenen zulässig. Die Absätze 8 und 9 gelten entsprechend.

§ 6 **Fakultätsevaluation**

- (1) Interne Fakultätsevaluationen können beispielhaft aus folgenden Maßnahmen bestehen:
 1. Zielfindungsgespräche
 2. regelmäßige Auswertung von Kennzahlen
 3. Studierendenbefragung
 4. Befragung der Lehrenden
- (2) Die Fakultäten berichten in regelmäßigen Abständen – mindestens jedoch alle zwei Jahre – der Zentralen Studienkommission über die durchgeführten Maßnahmen.

§ 7 **Zielfindungsgespräche**

In regelmäßigen Abständen erfolgt an den Fakultäten eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Qualitätsziele sowie der Umsetzungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen.

§ 8 **Studierendenbefragung**

- (1) Ziel der Studierendenbefragung auf Fakultätsebene ist die Erhebung der Studiensituation und der Qualität der Lehre aus Sicht der Studierenden an den einzelnen Fakultäten. Sie dient insbesondere der Selbststeuerung einer Fakultät, ihrer strategischen Ausrichtung sowie der Profilbildung.

- (2) Die Befragung erfolgt anonym als fragebogengestützte Erhebung. Die Anonymität ist durch das Verfahren zu sichern.
- (3) Folgende Punkte sollten auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 Satz 2 ThürHdatVO insbesondere durch die Befragung erfasst werden:
 - Ausstattung der Fakultät
 - Organisation des Studiums und der Prüfungen
 - Ablauf von Lehrveranstaltungen bzw. des Lernprozesses sowie von Prüfungen
 - studentische Zielsetzungen des Studiums (z. B. Erwerb von Fach- und Methodenkompetenz, Führungsfähigkeiten, wissenschaftlichen Arbeitstechniken, Studiendauer, Noten etc.)
 - studentisches Lernverhalten (z. B. Vor- und Nachbereiten von Veranstaltungen, Lesen von Fachliteratur, Mitarbeit in Veranstaltungen etc.)
 - Bewertung von studentischen Fähigkeiten (z. B. Konzentrationsfähigkeit, Merkfähigkeit, analytisches Denken, Flexibilität, Motivierbarkeit, Teamfähigkeit, Leistungsbereitschaft, Ausdrucksvermögen etc.)
 - Einbettung einzelner Lehrveranstaltungen in das übrige Studienangebot
 - zusammenfassende Bewertung des Studiums an der Fakultät
 - studentisches Umfeld.
- (4) Die Befragung wird flächendeckend an allen Fakultäten mindestens alle zwei Jahre durchgeführt.
- (5) Der Erhebungszeitpunkt sollte so gewählt werden, dass eine angemessene Auswertung, Analyse und Ergebniskommunikation an der Fakultät gewährleistet ist.

§ 9

Befragung der Lehrenden

- (1) Ziel der Befragung der Lehrenden auf Fakultätsebene ist die Erhebung der Studiensituation und der Qualität der Lehre aus Sicht der Lehrenden an den einzelnen Fakultäten. Sie dient insbesondere der Selbststeuerung einer Fakultät, ihrer strategischen Ausrichtung sowie der Profilbildung.
- (2) Die Befragung erfolgt anonym als fragebogengestützte Erhebung. Die Anonymität ist durch das Verfahren zu sichern.
- (3) Die Befragung der Lehrenden sollte weitgehend in analoger Formulierung zur Studierendenbefragung erfolgen.
- (4) Die Befragung wird flächendeckend an allen Fakultäten mindestens alle zwei Jahre (möglichst zeitgleich mit der Studierendenbefragung) durchgeführt.
- (5) Der Erhebungszeitpunkt sollte so gewählt werden, dass eine angemessene Auswertung, Analyse und Ergebniskommunikation an der Fakultät gewährleistet ist.

§ 10

Evaluation auf Hochschulebene

- (1) Zu einer umfassenden Evaluation auf Hochschulebene gehören insbesondere folgende Maßnahmen:
 1. Bereitstellung und Auswertung von quantitativen Daten (Kennzahlen)
 2. Befragung der Erstsemester (Studienanfänger)
 3. Hochschulweite Studierendenbefragung
 4. Absolventenbefragung unmittelbar nach dem Studium
 5. Absolventenbefragung drei Jahre nach Studienabschluss (Alumnibefragung)
- (2) Die Durchführung der Evaluationsmaßnahmen auf Hochschulebene liegt in Verantwortung der Hochschulleitung.

§ 11

Bereitstellung und Auswertung quantitativer Daten (Kennzahlen)

- (1) Die Hochschulleitung erhebt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen regelmäßig einmal im Jahr zum Wintersemester durch das Referat 2 der Hochschulverwaltung quantitative Daten der Hochschulstatistik, die den Fakultäten für eine Analyse zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen wichtige Kennzahlen zur Studien- und Prüfungssituation an der Fachhochschule Schmalkalden. Die Kennzahlen werden in der Regel studiengangbezogen abgebildet. Darüber hinaus erfolgt eine geschlechterbezogene Darstellung ausgewählter Daten.

- (2) Im Einzelnen werden insbesondere folgende Kennzahlen aufbereitet:
 - Entwicklung der Studierendenzahl nach Studiengängen
 - Studierende in Regelstudienzeit
 - Gebührenpflichtige wegen Regelstudienzeitüberschreitung
 - Studienerfolgsquote
 - Studiendauer bis Abschluss; Noten Abschluss.
- (3) Die Fortschreibung der Kennzahlen erfolgt nach Vorliegen der Grunddaten zu definierten Stichtagen. Methodik und Darstellung können bei Bedarf durch Beschluss des Erweiterten Rektorats im Benehmen mit dem Arbeitskreis für Evaluationsfragen angepasst werden.
- (4) Die die Studiensituation betreffenden Kennzahlen werden jeweils zu Beginn des folgenden Semesters den Fakultäten hinsichtlich aller Studiengänge für eine Analyse zur Verfügung gestellt. Daten zur Prüfungssituation erhalten lediglich die betreffenden Fakultäten.

§ 12

Befragung der Erstsemester (Studienanfänger)

- (1) Ziel der Befragung ist die Erfassung der Studienplatzwahlmotivation sowie des Informationsverhaltens der Studienanfänger. Erfasst werden demografische Daten, Einschätzungen zu den Zielsetzungen der Studienanfänger, der Studienmotivation und den Studienvoraussetzungen.
- (2) Die Befragung erfolgt jährlich zu Beginn des Wintersemesters. Verantwortlich für die Durchführung der Befragung ist die Hochschulleitung in Kooperation mit den Fakultäten.
- (3) Die Befragung erfolgt anonym als fragebogengestützte Erhebung. Die Anonymität ist durch das Verfahren zu sichern.
- (4) Die Auswertung der Befragung erfolgt durch die Hochschulleitung. Die Ergebnisse werden den Fakultäten zeitnah für eine Analyse zur Verfügung gestellt.

§ 13

Hochschulweite Studierendenbefragung

- (1) Ziel der hochschulweiten Studierendenbefragung ist die Erhebung der Studiensituation an der gesamten Fachhochschule Schmalkalden. Erhoben werden Daten zum Lehr- und Studienbetrieb insgesamt und zur studentischen Infrastruktur am Hochschulstandort.
- (2) Die Befragung erfolgt anonym als fragebogengestützte Erhebung in Verantwortung der Hochschulleitung regelmäßig alle zwei Jahre. Die Anonymität ist durch das Verfahren zu sichern.
- (3) Die Ergebnisse werden den Fakultäten zeitnah durch die Hochschulleitung zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der hochschulweiten Studierendenbefragung können wechselweise thematische Schwerpunkte gebildet werden.

§ 14

Absolventenbefragung direkt nach dem Studium

- (1) Ziel der Absolventenbefragung ist die rückblickende Bewertung von Studium und Lehre durch die Absolventen, die Zufriedenheit mit dem Studium an der Fachhochschule Schmalkalden insgesamt und eine Einschätzung hinsichtlich der Annahme durch den Arbeitsmarkt. Befragungsfelder sind demografische Daten, berufliche Ziele und Situation, Stellensuche, die Bewertung der im Studium erworbenen Qualifikationen, die Bewertung der Betreuung der Abschlussarbeit, Teilnahme an Alumniaktivitäten, Ziele der Weiterqualifikation (z. B. Master) etc.
- (2) Die Befragung erfolgt anonym als fragebogengestützte Erhebung. Die Anonymität ist durch das Verfahren zu sichern.
- (3) Die Auswertung der Befragung erfolgt durch die Hochschulleitung. Die Ergebnisse werden den Fakultäten zeitnah für eine Analyse zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Befragung kann von jeder Fakultät durch einen fakultätsspezifischen Teil ergänzt werden.

§ 15

Absolventenbefragung drei Jahre nach Studienabschluss (Alumnibefragung)

- (1) Ziel dieser Absolventenbefragung ist die rückblickende Bewertung von Studium und Lehre durch die Absolventen nach einigen Jahren Berufserfahrung, die Erfassung ihrer beruflichen Situation sowie eine Einschätzung hinsichtlich der Annahme durch den Arbeitsmarkt. Erfasst werden sollten demografische Daten, berufliche Situation, Stellensuche sowie eine Bewertung der im Studium erworbenen Qualifikationen etc.
- (2) Die Befragung erfolgt einmal jährlich zu Beginn des Sommersemesters. Befragt werden alle Absolventen des Abschlussjahrganges n-3. Verantwortlich für die Durchführung der Befragung ist die Hochschulleitung.
- (3) Die Befragung erfolgt anonym als fragebogengestützte Erhebung. Die Anonymität ist durch das Verfahren zu sichern.
- (4) Die Auswertung der Befragung erfolgt durch die Hochschulleitung. Die Ergebnisse werden den Fakultäten zeitnah für eine Analyse zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Fakultäten können ungeachtet dessen eigene, ergänzende Befragungen ihrer Absolventen durchführen.

§ 16

Weiterbildung

- (1) Durch das Zentrum für Weiterbildung erfolgt in regelmäßigen Abständen eine interne Überprüfung von Standards bezüglich der Weiterbildungsinfrastruktur, des Weiterbildungsportfolios, der einzelnen Angebote, der Partner, der Dozenten und der Prozesse. Soweit nicht abweichend geregelt, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung auch für Evaluationsmaßnahmen im Bereich der Weiterbildung.
- (2) Mindestens einmal jährlich erfolgt eine Evaluierung jeder Lehrveranstaltung (Dozentenbeurteilung) durch die Teilnehmer. Folgende Schwerpunkte sollten durch die Befragung erhoben werden:
 - studentische Einschätzungen des Dozenten (z. B. Pünktlichkeit, Einhaltung von Veranstaltungszeiten, Vorbereitung auf die Veranstaltung, Höflichkeit, Kritikfähigkeit etc.)
 - Veranstaltungsverlauf/Didaktik (z. B. Vortragsstil, Einbeziehung von Studierenden, Medieneinsatz, Verständnisprobleme, systematischer Aufbau der Lehrveranstaltung etc.)
 - Einschätzungen zum Lehrveranstaltungsinhalt aus studentischer Sicht (z. B. Vorkenntnisse, Praxisbezug, Überschneidungen mit anderen Lehrveranstaltungen, Literaturhinweise etc.)
 - Bewertung der eigenen studentischen Beiträge in der Lehrveranstaltung (z. B. Mitarbeit, Vor- und Nachbereitung, regelmäßiger Veranstaltungsbesuch, Interesse etc.)
 - Kompetenzvermittlung in der Veranstaltung.

Darüber hinaus bewerten die Teilnehmer das weiterbildende Studium in Gesamtheit zu dessen Abschluss.

- (3) Die Befragungen erfolgen anonym als fragebogengestützte Erhebung. Die Anonymität ist durch das Verfahren zu sichern.
- (4) Interne Richtlinien des Zentrums für Weiterbildung (Konzept zur Qualitätssicherung und -verbesserung) regeln den konkreten Ablauf der Evaluationsmaßnahmen und die Ergebnisverwendung.

§ 17

Weiterführende Evaluationsmaßnahmen

Werden weiterführende, in dieser Ordnung nicht normierte Evaluationsmaßnahmen durchgeführt, sind dabei ebenfalls die rechtlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen sowie die diesbezüglichen Regelungen dieser Ordnung zu beachten.

§ 18

Externe Evaluation

- (1) Die externe Evaluation erfolgt insbesondere im Rahmen der Akkreditierung und Reakkreditierung der Studiengänge.
- (2) Von außen initiierte, öffentlichkeitswirksame Rankings Dritter (z. B. CHE) sind zu analysieren.

Dritter Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 19

Rahmenbedingungen und Organisation

- (1) Die Hochschulleitung initiiert und koordiniert die Evaluation auf Ebene der gesamten Hochschule.
- (2) Die Fakultäten können durch Beschluss des Fakultätsrats zur Erfüllung ihrer Aufgaben gem. § 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 7 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Vertreter der Gruppe der Professoren einen Qualitätsbeauftragten bestellen. Erfolgt eine solche Bestellung nicht, wird die Funktion des Qualitätsbeauftragten vom jeweiligen Prodekan wahrgenommen. Die Qualitätsbeauftragten der Fakultäten koordinieren die Befragungsaktivitäten an den Fakultäten, sind Ansprechpartner für alle Belange der Evaluation an der Fakultät und nehmen die sonstigen in dieser Ordnung geregelten Aufgaben wahr.
- (3) Die Hochschulleitung unterstützt die Fakultäten bei ihren Evaluationsaktivitäten aktiv durch die Benennung eines zentralen Evaluationsbeauftragten. Der Evaluationsbeauftragte ist Ansprechpartner für alle Belange der Evaluation an der Hochschule und unterstützt die Fakultäten bei ihren Evaluationsaktivitäten.
- (4) Es wird ein Arbeitskreis für Evaluationsfragen gebildet. Diesem gehört neben den Qualitätsbeauftragten der Fakultäten auch das für Evaluationsfragen zuständige Mitglied der Hochschulleitung an. Der Arbeitskreis dient der interdisziplinären und fakultätsübergreifenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Evaluation.
- (5) Die Fakultäten können zur Durchführung ihrer Evaluationsmaßnahmen das zentral bereitgestellte Hochschulevaluierungssystem (Möglichkeit einer computer- und internetbasierten Datenerhebung und -auswertung) kostenfrei nutzen.
- (6) Für die Betreuung des Hochschulevaluierungssystems ist ein zentraler Ansprechpartner an der Hochschule (Evaluierungssystem-Beauftragter) verantwortlich. Die Funktion des Evaluierungssystem-Beauftragten kann in der Person des zentralen Evaluationsbeauftragten liegen.

§ 20

Umgang mit personenbezogenen Daten und Veröffentlichung

- (1) Alle im Rahmen der Evaluation erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Nach Versendung durch das Hochschulevaluierungssystem an die Dekane und Qualitätsbeauftragten oder sonstigen nach dieser Ordnung befugten Personen sind die Daten im Hochschulevaluierungssystem unverzüglich zu löschen; spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten. Gleiches gilt für die entsprechenden Fragebögen in Papierform.
- (2) Die den Dekanen, Qualitätsbeauftragten oder sonstigen nach dieser Ordnung befugten Personen übermittelten Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für die Erfüllung gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. Eine Löschung hat spätestens bis zum Zeitpunkt einer erneuten Evaluation zu erfolgen; es sei denn, der Löschung stehen gesetzliche oder sonstige zwingende Rechtsvorschriften entgegen oder es liegt eine schriftliche Einwilligung des Betroffenen vor.
- (3) Die Mitteilung im Rahmen der Evaluation gewonnener personenbezogener Daten an die Hochschulleitung oder andere Funktionsträger der Selbstverwaltung ist nur aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung in dieser Ordnung oder anderer Rechtsvorschriften statthaft.
- (4) Eine Veröffentlichung personenbezogener Daten, die zu Evaluationszwecken erhoben worden sind, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Betroffenen. Ansonsten dürfen nur anonymisierte Evaluationsergebnisse veröffentlicht werden.
- (5) Alle Beteiligten sind auf das Datengeheimnis gem. § 6 ThürDSG, die Verschwiegenheitspflicht gem. § 3 Abs. 4 Satz 3 ThürHDatVO sowie die Ordnungswidrigkeitstatbestände und Strafbestimmungen gem. § 43 ThürDSG hinzuweisen.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes und der Thüringer Hochschul-Datenschutzverordnung.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung vom 13. November 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Schmalkalden – Verkündungsblatt – Nr. 1/2008, S. 57) außer Kraft.

Schmalkalden, den 19. Juli 2012

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann